

Brandschutzordnung

gem. DIN 14096

Dienststellen:

**Fachhochschule für Finanzen
Landesfinanzschule
Fortbildungszentrum der Finanzverwaltung
Justizakademie
Landesakademie für öffentliche Verwaltung**

Objekt:

**Aus- und Fortbildungszentrum Königs Wusterhausen
Schillerstraße 6
15711 Königs Wusterhausen**

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Teil A 4	
Teil B B-1	
Inhaltsverzeichnis	B-1
B1 Einleitung	B-3
B2 Brandschutzordnung	B-4
B3 Brandverhütung.....	B-5
3.1 Grundpflichten der Beschäftigten sowie Mitarbeiter von Fremdfirmen	B-5
3.2 Verbot von offenem Licht und Feuer	B-5
3.3 Rauchverbot.....	B-5
3.4 Brennbare Abfälle	B-5
3.5 Feuergefährliche Arbeiten.....	B-5
3.6 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	B-5
3.7 Verbot der Lagerung brennbarer Flüssigkeiten und Gase	B-6
3.8 Putz- und Waschmittel	B-6
3.9 Verbot brennbarer Dekorationen	B-6
3.10 Verbot der Aufbewahrung von Li-Ionen-Akkus mittlerer und hoher Leistung im Gebäudebestand	B-6
B4 Brand- und Rauchausbreitung	B-7
4.1 Brandabschnitte	B-7
4.2 Rauchabschnitte	B-7
4.3 Feststelleinrichtungen	B-7
B5 Flucht- und Rettungswege	B-7
5.1 Bauliche Sicherstellung von Flucht und Rettung	B-7
5.2 Kennzeichnung	B-7
5.3 Freihalten von Flucht- und Rettungswegen	B-7
5.4 Verbot brennbarer Materialien innerhalb von Flucht- und Rettungswegen	B-8
5.5 Flucht- und Rettungspläne.....	B-8
B6 Melde- und Löscheinrichtungen.....	B-8
6.1 Meldeeinrichtungen.....	B-8
6.2 Löscheinrichtungen	B-8
B7 Verhalten im Brandfall.....	B-8
B8 Brand melden.....	B-8
B9 Alarmsignale und Anweisungen beachten.....	B-9
9.1 Alarmsignale	B-9
9.2 Anweisungen.....	B-9
B10 In Sicherheit bringen	B-9
10.1 Räumen des Gebäudes	B-9
10.2 Aufzüge nicht benutzen	B-10
10.3 Verrauchte Fluchtwege	B-10

B11	Löschversuche unternehmen.....	B-10
11.1	Voraussetzungen	B-10
11.2	Brennende Personen	B-10
11.3	Benutzung von Löscheinrichtungen.....	B-11
B12	Besondere Verhaltensregeln	B-11
12.1	Fenster und Türen schließen	B-11
12.2	Geräte abschalten.....	B-11
Teil C	C-12	
	Inhaltsverzeichnis	C-12
C1	Einleitung	C-13
2.1	Einhalten der Brandschutzbestimmungen	C-14
2.2	Brandschutzeinrichtungen	C-14
2.3	Rettungswege und Flächen für die Feuerwehr.....	C-14
2.4	Hinweis- und Sicherheitsschilder	C-14
2.5	Genehmigung von Arbeiten mit besonderen Gefahren	C-14
2.6	Fortschreiben von Feuerwehrplänen, Flucht- und Rettungsplänen sowie der Brandschutzordnung.....	C-14
2.7	Unterweisung der Beschäftigten im Brandschutz	C-14
2.8	Brandschutz- und Räumungsübungen	C-14
2.9	Zusammenarbeit mit der Feuerwehr und dem Schadenversicherer	C-15
C3	Meldung und Alarmierungsablauf	C-15
3.1	Hausalarm.....	C-15
3.2	Alarmierung.....	C-15
3.3	Zu informierender Personenkreis.....	C-15
C4	Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte.....	C-15
4.1	Räumung des Gebäudes	C-15
4.2	Personenbetreuung	C-16
4.3	Betriebsunterbrechungen.....	C-16
C5	Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr	C-16
5.1	Räumung der Brandstellenumgebung	C-16
5.2	Freihaltung der Flächen für die Feuerwehr sowie Entnahme-/Einspeisestellen für die Löschwasserversorgung	C-16
5.3	Ansprechpartner für die Feuerwehr	C-16
5.4	Meldung über Vollzug der vollständigen Räumung	C-16
C6	Nachsorge	C-17
6.1	Übernahme und Sicherung der Schadensstelle	C-17
6.2	Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Brandschutzeinrichtungen	C-17
C7	Anhang	C-17
	Anhang C1 – Aushangorte Brandschutzordnung Teil A	C-18
	Anhang C2 – Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten	C-19

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen, Dampfen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Handfeuermelder betätigen



Notruf 112

In Sicherheit
bringen

Gefährdete Personen warnen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen

Aufzug nicht benutzen



Sammelstelle: Parkplatz der Verwaltung,
Parkplatz Haus 5 bzw. Platz hinter der
Mensa aufsuchen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch
unternehmen



Feuerlöscher benutzen

Teil B

Inhaltsverzeichnis

Teil B B-1

Inhaltsverzeichnis	B-1
B1 Einleitung	B-3
B2 Brandschutzordnung	B-4
B3 Brandverhütung.....	B-5
3.1 Grundpflichten der Beschäftigten sowie Mitarbeiter von Fremdfirmen	B-5
3.2 Verbot von offenem Licht und Feuer	B-5
3.3 Rauchverbot.....	B-5
3.4 Brennbare Abfälle	B-5
3.5 Feuergefährliche Arbeiten.....	B-5
3.6 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	B-5
3.7 Verbot der Lagerung brennbarer Flüssigkeiten und Gase	B-6
3.8 Putz- und Waschmittel	B-6
3.9 Verbot brennbarer Dekorationen	B-6
3.10 Verbot der Aufbewahrung von Li-Ionen-Akkus mittlerer und hoher Leistung im Gebäudebestand	B-6
B4 Brand- und Rauchausbreitung	B-7
4.1 Brandabschnitte	B-7
4.2 Rauchabschnitte	B-7
4.3 Feststelleinrichtungen	B-7
B5 Flucht- und Rettungswege	B-7
5.1 Bauliche Sicherstellung von Flucht und Rettung	B-7
5.2 Kennzeichnung	B-7
5.3 Freihalten von Flucht- und Rettungswegen	B-7
5.4 Verbot brennbarer Materialien innerhalb von Flucht- und Rettungswegen	B-8
5.5 Flucht- und Rettungspläne.....	B-8
B6 Melde- und Löscheinrichtungen	B-8
6.1 Meldeeinrichtungen.....	B-8
6.2 Löscheinrichtungen	B-8
B7 Verhalten im Brandfall.....	B-8
B8 Brand melden.....	B-8
B9 Alarmsignale und Anweisungen beachten.....	B-9
9.1 Alarmsignale	B-9
9.2 Anweisungen.....	B-9
B10 In Sicherheit bringen	B-9
10.1 Räumen des Gebäudes	B-9
10.2 Aufzüge nicht benutzen	B-10
10.3 Verrauchte Fluchtwege	B-10

B11	Löschversuche unternehmen.....	B-10
11.1	Voraussetzungen	B-10
11.2	Brennende Personen	B-10
11.3	Benutzung von Löscheinrichtungen.....	B-11
B12	Besondere Verhaltensregeln	B-11
12.1	Fenster und Türen schließen	B-11
12.2	Geräte abschalten.....	B-11

B1 Einleitung

Eine Brandschutzordnung ist eine zusammenfassende Regelung für das Verhalten von Personen innerhalb eines Gebäudes oder Betriebes im Brandfall sowie für Maßnahmen, welche den Ausbruch eines Brandes verhindern sollen.

Diese Brandschutzordnung gilt für das Objekt des Aus- und Fortbildungszentrums, Schillerstraße 6, 15711 Königs Wusterhausen für nachfolgende Einrichtungen:

- Fachhochschule für Finanzen
- Landesfinanzschule
- Fortbildungszentrum der Finanzverwaltung
- Justizakademie
- Landesakademie für öffentliche Verwaltung

Die Brandschutzordnung Teil B richtet sich an Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben, die sich nicht nur vorübergehend in dem Objekt aufhalten (z.B. Beschäftigte).

Die Brandschutzordnung Teil B tritt am 15.12.2025 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 15.12.2025


T. Gebauer

Unterschrift der Dienststellenleitung

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen, Dampfen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Handfeuermelder betätigen



Notruf 112

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen

Aufzug nicht benutzen



Sammelstelle: Parkplatz der Verwaltung,
Parkplatz Haus 5 bzw. Platz hinter der
Mensa aufsuchen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch
unternehmen



Feuerlöscher benutzen

B3 Brandverhütung

3.1 Grundpflichten der Beschäftigten sowie Mitarbeiter von Fremdfirmen

Alle Beschäftigten, Fortbildungsteilnehmer und Studenten der Einrichtungen im Aus- und Fortbildungszentrum sowie Mitarbeiter von beauftragten Fremdfirmen sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Grundvoraussetzung ist die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit.

Der oben genannte Personenkreis hat sich über die Brandgefahr seines Arbeitsplatzes bzw. Aufenthaltsortes und dessen Umgebung sowie über die zu treffenden Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren (z. B. Brandmeldeeinrichtungen, Lage der Fluchtwege, Ort der Sammelstelle, Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung).

Sind zu den Verboten und Verhaltensregeln unter den Punkten 3.2 bis 3.9 Ausnahmen erlassen, so gilt, dass die Inanspruchnahme der Ausnahme nur unter besonderer Vorsicht erfolgen darf. Insbesondere offenes Licht und Feuer muss ständig unter Aufsicht behalten werden. Das heißt, dass in einem solchen Fall mindestens eine Person ständig im Raum anwesend sein muss, die über die besonderen Gefahrenquellen im Raum unterrichtet und über die Inhalte dieser Brandschutzordnung (Teile A und B) unterwiesen ist. Nach Möglichkeit soll diese Person Brandschutzhelfer sein.

3.2 Verbot von offenem Licht und Feuer

Der Umgang mit offenem Licht und Feuer (z.B. Kerzen, Streichhölzer, Feuerzeuge) ist auf dem Gelände des Aus- und Fortbildungszentrums grundsätzlich verboten!

3.3 Rauchverbot

Rauchen ist auf dem Gelände des Aus- und Fortbildungszentrums grundsätzlich verboten! Ausgenommen hiervon sind ausgewiesene Raucherzonen, die sich ausschließlich im Außenbereich befinden.

Dieses Verbot beinhaltet ausdrücklich auch die Nutzung von verbrennungslosen, elektrischen Zigaretten (E-Zigarette, elektronische Zigarette oder Vaporiser/Vaporizer) und die damit verbundene Dampferzeugung bzw. das Dampfen und die Nutzung und Betreibung von Wasserpfeifen (Shisha) jeglicher Bauweise und Betreibungsart.

3.4 Brennbare Abfälle

Brennbare Abfälle wie Papier, Kartonagen, Folien usw. sind sofort zu entfernen, nur in geeigneten Behältern zu sammeln und in den dafür vorgesehenen Räumen zu lagern.

3.5 Feuergefährliche Arbeiten

Feuergefährliche Arbeiten wie Schweiß-, Brennschneid-, Löt- und Trennschneidarbeiten dürfen nur mit Erlaubnis und schriftlicher Genehmigung ((Erlaubnisschein) des BLB ausgeführt werden. Darüber hinaus dürfen solche Arbeiten ausschließlich von hierzu ausgebildeten Personen durchgeführt werden. Bei diesen Arbeiten ist grundsätzlich eine Brandwache zu stellen. Geeignete Löschmittel und Löscheinrichtungen sind bereitzuhalten. Nach Arbeitsende ist der Bereich, in dem die feuergefährlichen Arbeiten stattgefunden haben, solange zu überprüfen, bis das Werkstück/ der Arbeitsbereich soweit abgekühlt ist, dass sich im Arbeitsbereich befindliche Materialien keinesfalls mehr entzünden können. Näheres zu Art und Umfang der Brandwache sowie der vorzuhaltenden Löschmittel und -einrichtungen richten sich nach den Vorgaben des Erlaubnisscheins für Feuerarbeiten. Der Erlaubnisschein für Feuerarbeiten ist vor Arbeitsbeginn beim Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (BLB), Servicebereich Süd-Ost, Schillerstraße 6, 15711 Königs Wusterhausen zu beantragen.

3.6 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Es dürfen grundsätzlich nur elektrische Anlagen und Betriebsmittel eingesetzt und benutzt werden, die gemäß der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 4 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ regelmäßig geprüft werden.

Die Aufstellung und Benutzung anderer als dienstlich zur Verfügung gestellter Geräte ist ohne besondere Genehmigung der Zentralverwaltung grundsätzlich untersagt. Elektroherde, Mikrowellengeräte, Kaffeemaschinen, Wasserkocher oder ähnliche Elektrogeräte sind nur in besonderen Räumen (z.B. Teeküchen) zu betreiben, nur auf nicht brennbaren Unterlagen abzustellen und während des Betriebes ständig zu beaufsichtigen.

Mängel und brandgefährliche Zustände an elektrischen Anlagen und Geräten sind der Zentralverwaltung umgehend zu melden. Diese Geräte oder Anlagen müssen umgehend außer Betrieb genommen werden. Reparaturen dürfen nur von befähigten Personen (Fachkräften) durchgeführt werden. Die eigenständige Reparatur oder Instandsetzung solcher Geräte ist grundsätzlich verboten! Durch eine nicht sachgerechte Reparatur bzw. Instandsetzung besteht akute Brandgefahr!

Bei Arbeitsende ist dafür zu sorgen, dass alle nicht in Nutzung befindlichen elektrischen Geräte (z.B. Radio, Wasserkocher, Computer und -zubehör etc.) abgeschaltet werden.

Bei einem Stromausfall sind alle elektrischen Geräte auszuschalten.

3.7 Verbot der Lagerung brennbarer Flüssigkeiten und Gase

In den Räumen aller Einrichtungen dürfen keine brennbaren Flüssigkeiten und Gase gelagert werden. Ausgenommen hiervon sind Reinigungsmittel. Bei der Lagerung brennbarer Flüssigkeiten und Gase müssen diese gekennzeichnet und Sicherheitsdatenblätter verfügbar sein.

3.8 Putz- und Waschmittel

Putz- und Waschmittel dürfen nur in den dafür vorgesehenen Vorratsräumen gelagert werden. Diese Vorratsräume sind im Haus 2, Kellerraum 7.

3.9 Verbot brennbarer Dekorationen

Brennbare Dekorationen dürfen nicht angebracht werden. Ausgenommen hiervon ist das Anbringen von Dekorationen bei Festveranstaltungen. Hierbei dürfen nur solche Dekorationen verwendet werden, die mindestens schwer entflammbar (zertifiziert) sind. Nach Möglichkeit sind nicht brennbare Dekorationen zu verwenden.

3.10 Verbot der Aufbewahrung von Li-Ionen-Akkus mittlerer und hoher Leistung im Gebäudebestand

In den Gebäuden des AFZ dürfen keine Fahrzeuge mit elektrischen Lithium-Ionen-Akkumulatoren (kurz Akku) eingestellt oder aufbewahrt werden. Auch das elektrische Aufladen dieser Akkus in den Innenräumen des AFZ ist nicht gestattet.

Akkumulatoren und Batterien von Fahrzeugen wie Elektrofahrrädern oder E-Scootern (sogenannte Light Electric Vehicle – LEV) gehören zur Klasse der Lithium Akkumulatoren mittlerer Leistung. Sie haben eine außergewöhnlich hohe Energiedichte in Verbindung mit verhältnismäßig schnell entflammbaren Chemikalien. Bei Defekten, Herstellungsfehlern, unter Einfluss von Temperaturen ab 70°C, bei Überladung oder durch mechanische Einwirkung können die Elektrolyte im Akku in Sekundenbruchteilen unkontrolliert Energie freisetzen. Es kommt zu einem thermischen Prozess, der durch den Sauerstoff aus der Kathode versorgt wird. Ist der Akku erst einmal in Brand geraten, wird in einer Kettenreaktion weitere Energie freigesetzt. Im Extremfall kann der Akku dabei explosiv bersten. Alle Brandschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit E-Bike-Akkus//E-Skooter-Akkus richten sich daher auf die Verhinderung einer unkontrollierten Energiefreisetzung. Neben der Brandgefahr besteht ebenso die Gefahr einer Vergiftung durch die Entwicklung gesundheitsschädlichen Rauchs beim Aufflammen des Kunststoffgehäuses. Deshalb ist das Verbot der Aufbewahrung/Lagerung von E-Bike/E-Skooter-Akkus in allen Gebäuden des AFZ unausweichlich.

B4 Brand- und Rauchausbreitung

4.1 Brandabschnitte

Alle Gebäude sind in Brandabschnitte eingeteilt, damit in einem Brandfall der Ausbreitung von Feuer auf andere Gebäudeteile entgegengewirkt wird. In die abschließenden Wände dieser Brandabschnitte sind feuerbeständige selbstschließende Türen eingebaut. Diese sind grundsätzlich geschlossen zu halten. Die Aufhebung der Selbstschließfunktion (z.B. durch Holzkeile, Türstopper o.ä.) ist unzulässig!

4.2 Rauchabschnitte

Ein Brand wird immer durch starke Rauch- und Wärmeentwicklung begleitet. Die Rauchausbreitung ist als Hauptgefahr einzustufen. Brandrauch behindert die Sicht und wirkt als tödliches Atemgift.

In den Fluren sind in festgelegten Abständen Rauchschutztüren eingebaut. Sie dienen dazu, dass in einem Brandfall eine Rauchentwicklung auf einen kleinen Abschnitt begrenzt wird und die Rettungswege möglichst rauchfrei bleiben, um die Evakuierung zu ermöglichen. Diese Türen sind selbstschließend und die Aufhebung der Selbstschließfunktion unzulässig!

4.3 Feststelleinrichtungen

Brand- und Rauchschutztüren mit Feststelleinrichtungen, die sich automatisch im Brandfall lösen und die Türen schließen, sind betriebsmäßig offen zu halten.

B5 Flucht- und Rettungswege

5.1 Bauliche Sicherstellung von Flucht und Rettung

Im Evakuierungsfall muss es jeder anwesenden Person möglich sein, die Gebäude schnell und sicher zu verlassen. Um dies zu ermöglichen, führen im Regelfall von jedem Raum aus mindestens zwei genau festgelegte und gekennzeichnete Wege über Flure und ggf. Treppenräume ins Freie.

Gleichzeitig dienen o. g. Wege der Feuerwehr als Rettungs- bzw. Angriffswege. Feuerwehrezufahrten und Feuerwehrgassen sind Bestandteile von Flucht- und Rettungswegen.

Der zweite Flucht- bzw. Rettungsweg kann auch ein Notausstieg aus einem Fenster ggf. in Verbindung mit einer Feuerwehroleiter, eine am Haus angebrachten Leiter oder ein Rettungsbalkon sein.

5.2 Kennzeichnung

Flucht- und Rettungswege sind durch folgende Zeichen gekennzeichnet:



Sammelstellen sind wie folgt gekennzeichnet:



Hinweise zu Flucht- und Rettungswegen wie Kennzeichnungen, Flucht- und Rettungspläne oder Sammelstellenbeschilderungen dürfen nicht verdeckt, zerstört, sinnentstellt oder entfernt werden.

5.3 Freihalten von Flucht- und Rettungswegen

Flucht- und Rettungswege in Gebäuden und im Freien sowie die Zufahrtswege und die Flächen für die Feuerwehr und Rettungsdienste müssen ständig in voller Breite freigehalten werden. Dementsprechend ist das Abstellen von Gegenständen in Flucht- und Rettungswegen zu unterlassen. Dieses Verbot gilt entsprechend im Freien für das Abstellen von Fahrzeugen, Lager- und Bürocontainern, Abfallmulden, Pflanzkübeln, sonstigen Geräten und Materialien die nicht oder nicht ohne fremde Hilfe transportiert

werden können. Türen in Fluchtwegen und Notausgangstüren dürfen nicht abgeschlossen werden und müssen während der Gebäudeöffnungszeit jederzeit von innen leicht zu öffnen sein.

5.4 Verbot brennbarer Materialien innerhalb von Flucht- und Rettungswegen

Das Einbringen brennbarer Materialien in Flucht- und Rettungswege ist verboten (z.B. durch das Anbringen von Dekorationen).

5.5 Flucht- und Rettungspläne

Die Lage und die Anzahl der Rettungswege und Notausgänge sind in den Flucht- und Rettungsplänen festgehalten. Jeder Beschäftigte oder Mitarbeiter einer Fremdfirma hat sich über den Verlauf und die Anordnung der Flucht- und Rettungswege und die Position der Sammelstellen regelmäßig und hinreichend zu informieren.

B6 Melde- und Löscheinrichtungen

6.1 Meldeeinrichtungen

Ein Feuer kann mittels Druckknopfmelder oder Telefon der Feuerwehr gemeldet werden. Druckknopfmelder befinden sich an den gekennzeichneten Orten.

Tel.-Nr. 112: Notruf Feuerwehr
Tel.-Nr. 140: Anmeldung

Des Weiteren verfügt das Gelände über eine automatische Brandmeldeanlage mit permanenter Anbindung an die Feuerwehr. Wird der Alarm über die Rauchmelder ausgelöst, erfolgt eine automatische Alarmierung der Feuerwehr und die Aktivierung des Hausalarms. Ausgenommen davon sind das Interimsgebäude und das Verwaltungsgebäude Haus 4. Hier muss die Feuerwehr mittels Telefon alarmiert werden. Der Hausalarm ist ein ununterbrochener Dauerton.

6.2 Löscheinrichtungen

Löscheinrichtungen in Form von Feuerlöschern sind auf die Gebäudeabschnitte verteilt und ggf. mit Sicherheitszeichen gekennzeichnet:



B7 Verhalten im Brandfall

Für die wirkungsvolle Durchführung von Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen ist richtiges Verhalten von entscheidender Bedeutung. Unüberlegtes Handeln führt zu Fehlverhalten und Panik! In größeren Menschenansammlungen können selbst kleinste Schadenereignisse durch unangemessene Reaktionen einzelner Personen zu einer Massenpanik führen.

B8 Brand melden

Brandmeldungen werden in folgender Weise an die Alarmzentrale übertragen:

Bei Betätigung des Druckknopfmelders wird der Hausalarm (Dauerton) automatisch ausgelöst. Wurde die Feuerwehr über den Druckknopfmelder alarmiert, sollte - sofern möglich - die Feuerwehr aus einem sicheren Bereich zusätzlich per Telefon alarmiert werden, um nähere Informationen zum Brand und ggf. über Verletzte geben zu können.

Das Interimsgebäude ist nur mit einer internen Hausalarmanlage ausgestattet. Das Verwaltungsgebäude ist mit keiner Hausalarmanlage ausgestattet. Es findet **keine automatische Alarmierung** der Feuerwehr statt. Diese muss per Telefon alarmiert werden.

Bei der Alarmierung über Telefon wird das 5-W-Schema angewendet:

Wo brennt es?

Hier ist möglichst eine genaue Beschreibung erforderlich, z.B.: „In der Schillerstraße 6" oder „Schillerstraße 6, Haus 2, drittes Obergeschoss, Raum 312".

Was brennt?

Nach Möglichkeit soll der Meldende kurz und bündig, möglichst stichwortartig angeben, was passiert ist. Zum Beispiel: „ein Müllbehälter ist in Brand geraten", besser noch: „ein Sammelbehälter für Kunststoffabfälle ist in Brand geraten".

Wie viel brennt?

Hier wird angegeben, ob der Brand bereits auf weitere Gegenstände oder Bereiche übergreift. Zum Beispiel: „der Brand greift auf einen nebenstehenden Papiercontainer über“.

Welche Gefahren?

Hier wird z.B. angegeben, ob sich noch Personen im Brandbereich befinden bzw. ob bereits Verletzte zu beklagen sind. Zum Beispiel: „Es ist niemand verletzt" oder „Eine Person befindet sich noch im Brandbereich" oder „Alle Personen haben den Bereich verlassen".

Warten auf Rückfragen!

Nachdem der Meldende seine Angaben gemacht hat, wartet er ab, ob die Notrufstelle Rückfragen stellt. Das heißt, das Gespräch wird durch die Notrufstelle beendet!

Nach Alarmierung der Feuerwehr ist die Brandschutzverantwortliche, Frau Lummert (Tel. 102) oder der Brandschutzbeauftragte, Herr Griep (Tel. 135) zu informieren.

B9 Alarmsignale und Anweisungen beachten

9.1 Alarmsignale

Bei dem Alarmsignal handelt es sich um einen Dauerton.

9.2 Anweisungen

Bis zum Eintreffen der Rettungskräfte ist den Anordnungen von Brandschutzbeauftragten und Brandschutzhelfern Folge zu leisten. Nach dem Eintreffen der Feuerwehr ist ausschließlich deren Anweisungen Folge zu leisten.

B10 In Sicherheit bringen

10.1 Räumen des Gebäudes

Alle Beschäftigten, Aus- und Fortbildungsteilnehmer und –dozenten sowie Mitarbeiter von Fremdfirmen sowie Besucher haben die Betriebs- und Aufenthaltsräume bei Ertönen der unter 9.1 beschriebenen Alarmsignale bzw. nach Anweisung des unter 9.2 festgelegten Personenkreises sofort zu räumen und sich auf den gekennzeichneten Fluchtwegen zu der für Ihren Bereich vorgesehenen Sammelstelle zu begeben.

Die Aus- und Weiterbildungsgruppen verlassen die Seminarräume und Hörsäle möglichst im geschlossenen Verbund unter Aufsicht der verantwortlichen Dozenten und begeben sich auf sicheren Wegen zum Sammelplatz. Alle Mitarbeiter verlassen schnellstmöglich ihre Arbeitsplätze und begeben sich ebenfalls zum Sammelplatz.

Fenster und Türen sind zu schließen (Türen nicht abschließen). Bei Bombenalarm sind Fenster und Türen zu öffnen.

Gekennzeichnete Fluchtwege sind zu benutzen. Hilfsbedürftige, gefährdete, behinderte und verletzte Personen sind beim Verlassen des Gebäudes zu unterstützen.

Mobilitätseingeschränkte und/oder wahrnehmungseingeschränkte Personen (z.B. Rollstuhlnutzer) können in den Lehrgebäuden (Interimsgebäude/Hörsaalgebäude/Seminargebäude) das jeweilige Erdgeschoss uneingeschränkt und selbstständig verlassen. Dies gilt auch für die Mensa.

Die Nutzungsangebote für diesen Personenkreis sollen grundsätzlich überwiegend in diesem Geschoss gebündelt werden. In den Obergeschossen ist deshalb nur von einer sehr geringen Anzahl aus diesem Personenkreis auszugehen.

Rollstuhlnutzer sollen in den Obergeschossen bis in die Treppenräume begleitet werden. Die dortigen Podeste der notwendigen Treppen sind ausreichend bemessen, um jeweils mindestens einen Rollstuhlnutzer eine temporäre Warteposition zu bieten. Dort kann das Eintreffen der Einsatzkräfte der Feuerwehr abgewartet werden.

Die Dozenten/Evakuierungshelfer legen für den Rollstuhlnutzer zwei Evakuierungspaten fest.

Ein Evakuierungspate verbleibt bei dem Rollstuhlnutzer. Der andere Pate informiert schnellstmöglich die Einsatzleitung bzw. die Einsatzkräfte der Feuerwehr (wo befindet sich der Rollstuhlnutzer und welche Hilfe benötigt er).

10.2 Aufzüge nicht benutzen

Im Brandfall dürfen auf keinen Fall die Aufzüge benutzt werden!

10.3 Verrauchte Fluchtwege

Ist bei Öffnen der Tür zum Verlassen des Raumes eine Rauchentwicklung im dahinterliegenden Flur feststellbar, so ist die Tür sofort wieder zu schließen. Türritzen sind gegebenenfalls mit feuchten Tüchern gegen Eindringen von Rauch zu sichern. Brennbare Materialien sind aus dem Bereich der Fenster zu entfernen. Das Eintreffen der Feuerwehr ist in diesem Fall am Fenster abzuwarten. Eingeschlossene Personen müssen sich am Fenster bemerkbar machen, um eine unverzügliche Rettung zu gewährleisten. Wird bei der Benutzung eines Flucht- bzw. Rettungsweges eine Verrauchung festgestellt, so sind unverzüglich Fenster und Türen ins Freie zu öffnen, damit der Rauch abziehen kann und Frischluft nachströmt.

B11 Löschversuche unternehmen

11.1 Voraussetzungen

Löschversuche sind nur zu unternehmen, wenn alle Personen den Gefahrenbereich verlassen haben und eine Eigengefährdung vermieden wird (geringe Rauchentwicklung, freier Rückzugsweg, kein direkter Kontakt mit Feuer).

11.2 Brennende Personen

Der wichtigste Punkt bei Personenbränden ist die sofortige Brandbekämpfung an der brennenden Person. Dabei ist immer mit irrationalen Handlungen (Flucht) der brennenden Person zu rechnen.

Mögliche Löschmittel und Löschverfahren bei Personenbränden sind Wasser, Feuerlöscher, dichtes Gewebe oder das Wälzen auf dem Boden. Wasser (auch ohne Trinkwasserqualität) ist dabei bei der Personenbrandbekämpfung das erste Mittel der Wahl.

Achtung: Der Einsatz von Wasser beinhaltet neben der Löschwirkung auch eine Kühlwirkung, wodurch die Gefahr einer Unterkühlung besteht; es ist auf den anschließenden Wärmeerhalt (Rettungsdecke) zu achten.

Dichtes Gewebe (Decken, Jacken o. ä.) kann ebenfalls sehr gut kleinere Brände (Arme oder Beine) löschen. Ehemals genormte Löschdecken sind hierzu nicht zwingend notwendig. Der brennende Hautbereich wird mit dem Gewebe abgedeckt und glatt gestrichen (nicht klopfen!).

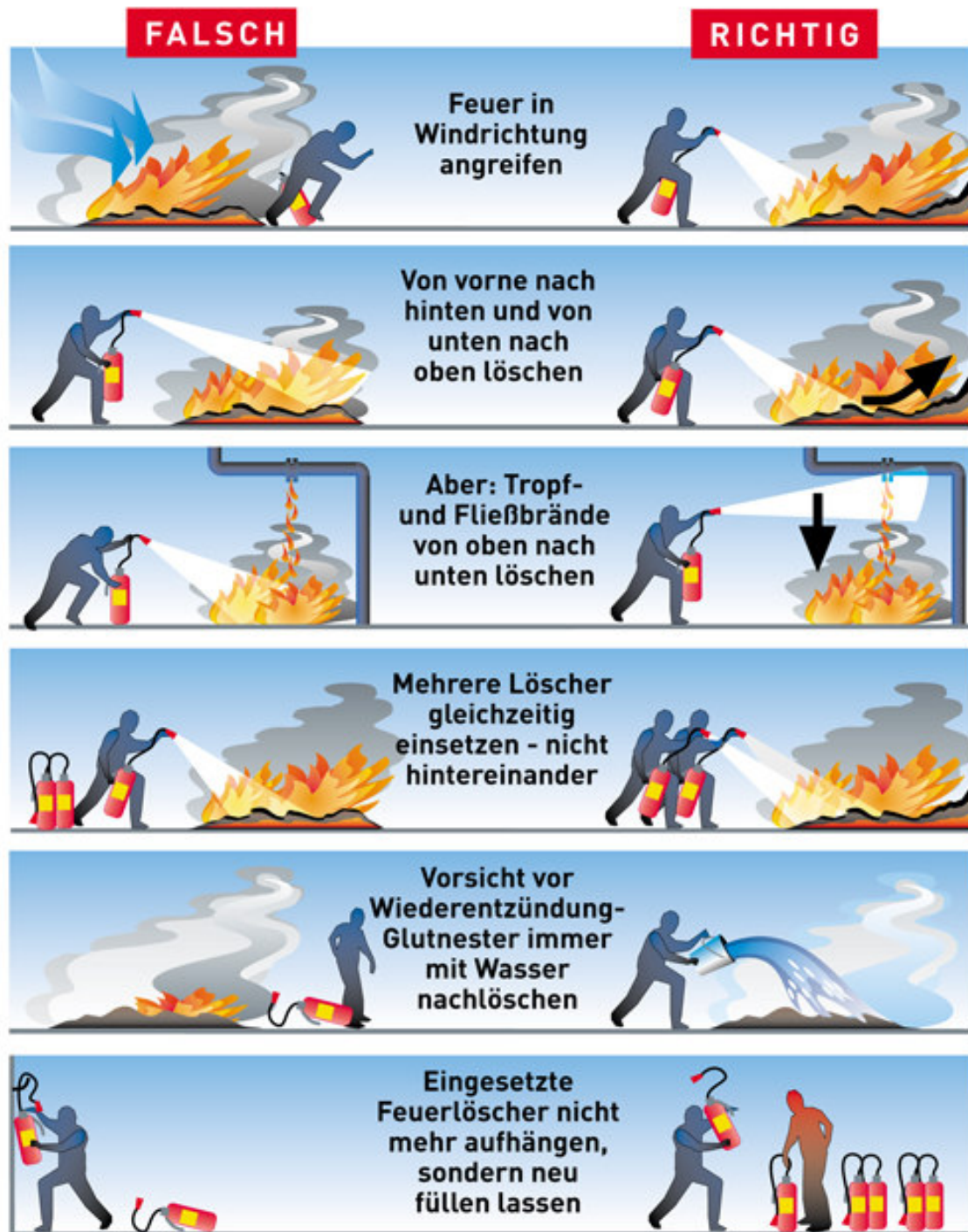
Achtung: Das Gewebe (auch der Kleidung) kann während des Ablöschens heiß geworden und mit der Körperoberfläche verklebt sein.

Der Einsatz von Feuerlöschern sollte in sehr kurzen Löschstößen vom Kopf an abwärts erfolgen. Löschversuche dabei nur so lang wie unbedingt notwendig vornehmen. Der Einsatz im Gesicht ist auf das absolute Minimum zu begrenzen!

Achtung: Bei CO₂-Löschern ist an die Erfrierungsgefahr des Gewebes zu denken; beim Einsatz von Löschpulver besteht die Gefahr des Inhalierens und damit einhergehender Lungenschäden.

11.3 Benutzung von Löscheinrichtungen

Feuerlöscheinrichtungen sind entsprechend der aufgedruckten Gebrauchsanweisung in Betrieb zu nehmen. Darüber hinaus sind folgende Regeln zu beachten:



B12 Besondere Verhaltensregeln

12.1 Fenster und Türen schließen

Beim Verlassen von Räumen, Treppenträumen usw. sind - sofern sich keine Personen in Gefahr befinden - Rauch- und Brandschutztüren, Fenster und Türen zu schließen, um eine Brand- und Rauchausbreitung zu verhindern. Türen nicht abschließen!

12.2 Geräte abschalten

Beim Räumen des Arbeitsplatzes sind nach Möglichkeit alle elektrischen Geräte abzuschalten.

Teil C

Inhaltsverzeichnis

Teil C C-12

Inhaltsverzeichnis	C-12
C1 Einleitung	C-13
2.1 Einhalten der Brandschutzbestimmungen	C-14
2.2 Brandschutzeinrichtungen	C-14
2.3 Rettungswege und Flächen für die Feuerwehr	C-14
2.4 Hinweis- und Sicherheitsschilder	C-14
2.5 Genehmigung von Arbeiten mit besonderen Gefahren	C-14
2.6 Fortschreiben von Feuerwehrplänen, Flucht- und Rettungsplänen sowie der Brandschutzordnung	C-14
2.7 Unterweisung der Beschäftigten im Brandschutz	C-14
2.8 Brandschutz- und Räumungsübungen	C-14
2.9 Zusammenarbeit mit der Feuerwehr und dem Schadenversicherer	C-15
C3 Meldung und Alarmierungsablauf	C-15
3.1 Hausalarm	C-15
3.2 Alarmierung	C-15
3.3 Zu informierender Personenkreis	C-15
C4 Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte	C-15
4.1 Räumung des Gebäudes	C-15
4.2 Personenbetreuung	C-16
4.3 Betriebsunterbrechungen	C-16
C5 Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr	C-16
5.1 Räumung der Brandstellenumgebung	C-16
5.2 Freihaltung der Flächen für die Feuerwehr sowie Entnahme-/Einspeisestellen für die Löschwasserversorgung	C-16
5.3 Ansprechpartner für die Feuerwehr	C-16
5.4 Meldung über Vollzug der vollständigen Räumung	C-16
C6 Nachsorge	C-17
6.1 Übernahme und Sicherung der Schadensstelle	C-17
6.2 Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Brandschutzeinrichtungen	C-17
C7 Anhang	C-17
Anhang C1 – Aushangorte Brandschutzordnung Teil A	C-18
Anhang C2 – Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten	C-19

C1 Einleitung

Eine Brandschutzordnung ist eine zusammenfassende Regelung für das Verhalten von Personen innerhalb eines Gebäudes oder Betriebes im Brandfall sowie für Maßnahmen, welche den Ausbruch eines Brandes verhindern sollen.

Diese Brandschutzordnung gilt für das Objekt des Aus- und Fortbildungszentrums, Schillerstraße 6, 15711 Königs Wusterhausen für nachfolgende Einrichtungen:

- Fachhochschule für Finanzen
- Landesfinanzschule
- Fortbildungszentrum der Finanzverwaltung
- Justizakademie
- Landesakademie für öffentliche Verwaltung

Die Brandschutzordnung Teil C richtet sich an Personen, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind (z.B. Brandschutzbeauftragte, Brandschutzhelfer).

Die Brandschutzordnung Teil C tritt am 15.12.2025 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 15.12.2025


T. Gebauer
Unterschrift der Dienststellenleitung

C2 Brandverhütung

2.1 Einhalten der Brandschutzbestimmungen

Die Brandschutzordnung Teil A ist vom Brandschutzbeauftragten an den in Anhang C1 aufgeführten Orten aufzuhängen. Die Brandschutzordnung Teil B ist jedem Beschäftigten in schriftlicher Form zur Verfügung zu stellen. Jeder Beschäftigte hat den Erhalt sowie die Kenntnisnahme des Inhalts schriftlich zu bestätigen. Für die Überwachung der Einhaltung der in den Teilen A und B der Brandschutzordnung festgelegten Inhalte ist der Brandschutzbeauftragte verantwortlich.

Bei Neubauten, baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen sind die jeweils gültigen Brandschutzbestimmungen einzuhalten. Bei der Planung und vor Umsetzung vorgenannter Maßnahmen ist die Brandschutzverantwortliche zu konsultieren.

2.2 Brandschutzeinrichtungen

Um die Funktionsfähigkeit der Brandschutzeinrichtungen sicherzustellen, müssen diese in regelmäßigen Abständen überprüft werden. Zu diesen Brandschutzeinrichtungen zählen alle vorhandenen Anlagen/Einrichtungen (z.B. Feuerlöscher, Brandmeldeanlage (BMA), Brand-/Rauchschutztüren, Rauch- und Wärmeabzugsanlage (RWA)).

Dabei werden folgende Prüffristen berücksichtigt:

- Feuerlöscher alle zwei Jahre durch eine befähigte Person,
- BMA jährlich durch einen Sachverständigen,
- Feuerschutzabschlüsse und Rauchschutztüren alle 24 Monate durch eine befähigte Person,
- RWA jährlich durch eine befähigte Person.

2.3 Rettungswege und Flächen für die Feuerwehr

Rettungswege und Flächen für die Feuerwehr sind entsprechend gekennzeichnet. Für die Freihaltung sind neben dem Brandschutzbeauftragten alle Beschäftigten verantwortlich.

2.4 Hinweis- und Sicherheitsschilder

Rettungswege, Sammelstellen, Löscheinrichtungen, Einrichtungen zur Ersten Hilfe sowie Flächen für die Feuerwehr sind durch eine Beschilderung/ Markierung zu kennzeichnen. Für das Anbringen, Überwachen und Aktualisieren der Sicherheitskennzeichnung ist der Brandschutzbeauftragte verantwortlich.

2.5 Genehmigung von Arbeiten mit besonderen Gefahren

Arbeiten mit besonderen Gefahren (z.B. feuergefährliche Arbeiten) müssen von den Beschäftigten des BLB genehmigt werden. Die Erlaubnis sowie die erteilten Auflagen sind in einem Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten (Anhang C2) festzuhalten. Vor Beginn müssen die Arbeiten beim Brandschutzbeauftragten angemeldet werden. Bei der Beauftragung externer Firmen ist das Einholen der Erlaubnis für feuergefährliche Arbeiten vertraglich festzuhalten. Bei der Anmeldung feuergefährlicher Arbeiten ist von Brandschutzbeauftragten das Vorliegen der Erlaubnis zu überprüfen.

2.6 Fortschreiben von Feuerwehrplänen, Flucht- und Rettungsplänen sowie der Brandschutzordnung

Bei Um- oder Neubauten ist bei der Auftragsgestaltung und -vergabe das Erstellen bzw. Fortschreiben der Feuerwehrpläne zu berücksichtigen. Flucht- und Rettungspläne sind bei Um- oder Neubauten durch den BLB anzupassen. Die Brandschutzordnung wird alle zwei Jahre durch den Brandschutzbeauftragten auf Aktualität überprüft und gegebenenfalls fortgeschrieben.

2.7 Unterweisung der Beschäftigten im Brandschutz

Zu Beginn ihrer Beschäftigung in der Dienststelle sowie einmal jährlich sind die Beschäftigten im Brandschutz zu unterweisen. Die Brandschutzunterweisungen sind mit Hilfe des Unterweisungsnachweises (Anhang C3) zu dokumentieren. Verantwortlich für die Unterweisungen ist die Brandschutzverantwortliche.

2.8 Brandschutz- und Räumungsübungen

Auf der Grundlage der Flucht- und Rettungspläne ist einmal jährlich eine Räumungsübung durchzuführen. Anhand der Übung soll überprüft werden, ob die Alarmierung zu jeder Zeit unverzüglich

ausgelöst werden kann, ob die Alarmierung alle Personen erreicht, die sich im Gebäude aufhalten, ob sich alle Personen, die sich im Gebäude aufhalten, über die Bedeutung der jeweiligen Alarmierung im Klaren sind und ob die Fluchtwege schnell und sicher benutzt werden können. Verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung ist der Brandschutzbeauftragte.

Mit den Brandschutzhelfern ist alle 3 – 5 Jahre eine praktische Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen durchzuführen. Verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung ist die Brandschutzverantwortliche.

2.9 Zusammenarbeit mit der Feuerwehr und dem Schadenversicherer

Durch den Brandschutzbeauftragten ist in regelmäßigen Abständen Kontakt mit der zuständigen Dienststelle der Feuerwehr sowie dem Schadenversicherer aufzunehmen. Im Vorfeld von Brandschutz- und Räumungsübungen gem. 2.9 ist insbesondere die Feuerwehr über die geplante Übung zu informieren und gegebenenfalls zu beteiligen.

C3 Meldung und Alarmierungsablauf

3.1 Hausalarm

Erhält der Brandschutzbeauftragte Informationen über einen Brand im Gebäude, so ist der Hausalarm unverzüglich auszulösen. Hierzu ist der nächste Handfeuermelder zu betätigen.

3.2 Alarmierung

Durch den Brandschutzbeauftragten ist nach Auslösung des Hausalarms gemäß 3.1 unverzüglich die Feuerwehr über den Notruf 112 über das Brandereignis zu informieren. Bei der Alarmierung wird das 5-W-Schema angewendet:

Wo brennt es?

Hier ist möglichst eine genaue Beschreibung erforderlich, z.B.: „Im Hörsaalgebäude“, „Im Waldgebiet am Sportplatz“ oder „Seminargebäude, zweites Obergeschoss, Raum 201“.

Was brennt?

Nach Möglichkeit soll der Meldende kurz und bündig, möglichst stichwortartig angeben, was passiert ist. Zum Beispiel: „ein Müllbehälter ist in Brand geraten“, besser noch: „ein Sammelbehälter für Kunststoffabfälle ist in Brand geraten“.

Wie viel brennt?

Hier wird angegeben, ob der Brand bereits auf weitere Gegenstände oder Bereiche übergreift. Zum Beispiel: „der Brand greift auf einen nebenstehenden Papiercontainer über“.

Welche Gefahren?

Hier wird z.B. angegeben, ob sich noch Personen im Brandbereich befinden bzw. ob bereits Verletzte zu beklagen sind. Zum Beispiel: „Es ist niemand verletzt“ oder „Eine Person befindet sich noch im Brandbereich“ oder „Alle Personen haben den Bereich verlassen“.

Warten auf Rückfragen!

Nachdem der Meldende seine Angaben gemacht hat, wartet er ab, ob die Notrufstelle Rückfragen stellt. Das heißt, das Gespräch wird durch die Notrufstelle beendet!

3.3 Zu informierender Personenkreis

Im Falle eines Brandes ist die in Anhang C4 aufgeführte Brandschutzverantwortliche zu informieren.

C4 Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

4.1 Räumung des Gebäudes

Bei Ertönen des Hausalarms ist das Gebäude sofort über die festgelegten Fluchtwege zu verlassen. Durch die Brandschutzhelfer ist sicherzustellen, dass der jeweilige Zuständigkeitsbereich geräumt wird. Hierzu hat der Brandschutzhelfer vor Verlassen des jeweiligen Bereiches unter Berücksichtigung des

Eigenschutz jedes Raums zu überprüfen. Die Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Räumung des Gebäudes sind in Anhang C5 festgehalten.

4.2 Personenbetreuung

Befinden sich in dem jeweiligen Bereich ortsunkundige, behinderte oder verletzte Personen, so ist sicherzustellen, dass diese Personen zur Sammelstelle gebracht werden und auch an der Sammelstelle weiter betreut werden, bis das Gebäude wieder betreten werden kann oder andere, weitergehende Maßnahmen initiiert worden sind.

Mobilitätseingeschränkte und/oder wahrnehmungseingeschränkte Personen (z.B. Rollstuhlnutzer) können in den Lehrgebäuden (Interimsgebäude/Hörsaalgebäude/Seminargebäude) das jeweilige Erdgeschoss uneingeschränkt und selbstständig verlassen.

Die Nutzungsangebote für diesen Personenkreis sollen grundsätzlich überwiegend in diesem Geschoss gebündelt werden. In den Obergeschossen ist deshalb nur von einer sehr geringen Anzahl aus diesem Personenkreis auszugehen.

Rollstuhlnutzer sollen in den Obergeschossen bis in die Treppenträume begleitet werden. Die dortigen Podeste der notwendigen Treppen sind ausreichend bemessen, um jeweils mindestens einen Rollstuhlnutzer eine temporäre Warteposition zu bieten. Dort kann das Eintreffen der Einsatzkräfte der Feuerwehr abgewartet werden.

Die Dozenten/Evakuierungshelfer legen für den Rollstuhlnutzer zwei Evakuierungspaten fest.

Ein Evakuierungspate verbleibt bei dem Rollstuhlnutzer. Der andere Pate informiert schnellstmöglich die Einsatzleitung bzw. die Einsatzkräfte der Feuerwehr (wo befindet sich der Rollstuhlnutzer und welche Hilfe benötigt er).

4.3 Betriebsunterbrechungen

Ist aufgrund des Schadensausmaßes das Gebäude über einen längeren Zeitraum nicht betretbar, so ist durch die Brandschutzverantwortliche eine Betriebsunterbrechung anzuordnen. Diese Anordnung darf erst erfolgen, wenn der Aufenthaltsort sämtlicher Personen, die sich zum Zeitpunkt des Schadeneintritts im Gebäude befunden haben, geklärt ist.

C5 Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

5.1 Räumung der Brandstellenumgebung

Durch den Brandschutzbeauftragten ist dafür zu sorgen, dass die unmittelbare Brandstellenumgebung geräumt und freigehalten wird.

5.2 Freihaltung der Flächen für die Feuerwehr sowie Entnahme-/Einspeisestellen für die Löschwasserversorgung

Durch den Brandschutzbeauftragten ist dafür zu sorgen, dass die Flächen für die Feuerwehr sowie die Bereiche um die Entnahme-/Einspeisestellen für die Löschwasserversorgung ständig freigehalten werden.

5.3 Ansprechpartner für die Feuerwehr

Der Brandschutzbeauftragte ist der Ansprechpartner für die Feuerwehr.

5.4 Meldung über Vollzug der vollständigen Räumung

Die Brandschutzhelfer sowie die Dozenten/Evakuierungshelfer melden den Vollzug der vollständigen Räumung.

C6 Nachsorge

6.1 Übernahme und Sicherung der Schadensstelle

Nach Beendigung des Einsatzes der Feuerwehr wird die Schadensstelle durch den Brandschutzverantwortlichen übernommen. Der Brandschutzverantwortliche entscheidet im weiteren Verlauf, ob und welche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden müssen.

6.2 Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Brandschutzeinrichtungen

Für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Brandschutzeinrichtungen ist der Brandschutzbeauftragte zuständig.

C7 Anhang

Anhang C1 – Aushangorte Brandschutzordnung Teil A

Nr.	Objektteil	Geschoß	Raumnummer	Raumbezeichnung
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				
31				
32				
33				
34				
35				
36				
37				
38				
39				
40				

Anhang C2 – Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten

1	Auftragnehmer		
2	Auftraggeber		
3	Arbeitsstelle, Arbeitsort (Gebäude, Raum)		
4	Arbeitsauftrag (z.B. Heizkörper entfernen)		
5	Zeitraum der Arbeiten		
6	Art der Arbeiten	☐ Schweißen ☐ Trennschleifen ☐ Auftauen	☐ Schneiden ☐ Löten ☐
7	Sicherheitsvorkehrungen vor Beginn der Arbeiten	☐ Entfernen sämtlicher brennbarer Gegenstände und Stoffe, auch Staubablagerungen, im Umkreis von m und - soweit erforderlich - auch in angrenzenden Räumen ☐ Abdecken der gefährdeten brennbaren Gegenstände, z.B. Holzbalken, Holzwände und -fußböden, Kunststoffteile ☐ Abdichten möglicher Brandausbreitungswege wie Öffnungen, Fugen, Ritzen und sonstige Durchlässe zu benachbarten Bereichen mit nichtbrennbaren Stoffen wie Lehm, Gips, Mörtel, feuchte Erde o.ä. ☐ Entfernen von Verkleidungen und Isolierungen ☐ Beseitigung von Explosionsgefahr ☐ Prüfen der Örtlichkeit auf das Vorhandensein von autom. Brandmeldern ☐ Beantragung von Abschaltungen der Brandmelder bei:	
8	Brandwache	☐ während der Arbeiten (auch in Nachbarräumen) Name:..... Signum: ☐ nach Beendigung der Arbeiten (auch in Nachbarräumen) Name:..... Dauer: Std. Signum:	
9	Bereitstellen von Feuerlösch- mitteln	☐ Feuerlöscher mit ☐ Wasser ☐ CO ₂ ☐ Pulver ☐ Schaum ☐ gefüllte Wassereimer ☐ angeschlossener Wasserschlauch	
10	Alarmierung	Feuerwehr ☎ Standort des nächstgelegenen Brandmelders: Telefons:	
11	Informationen	(Name, Dienststellung, Signum):	
12	Erlaubnis	Die Arbeiten dürfen erst durchgeführt werden, wenn die angegebenen Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden.	
	Datum, Unterschrift Ausführender	Datum, Unterschrift Auftragnehmer oder Beauftragter	Datum, Unterschrift Auftraggeber o. Beauftragter

Anhang C3 – Unterweisungsnachweis

Gegenstand der Unterweisung sind die Inhalte der Brandschutzordnung Teil A und Teil B in der jeweils neuesten Fassung. (O: Hausverfügungen/Hausverfügungen/Brandschutzordnung)

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich an der Unterweisung teilgenommen und den Inhalt verstanden habe!

Nr.	Name	Vorname	Unterschrift
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
Unterwiesen am _____ durch:			

Anhang C4 – Zu informierender Personenkreis

Nr.	Name	Vorname	Funktion	Telefonnummer
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				

Anhang C5 - Zuständigkeitsbereiche Räumung

Nr.	Name	Vorname	Zuständigkeit	
			Geschoß	Bereich
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				